

Satzung über die Abwaltung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernforde

Inhalt:

- Neufassung vom 8.1.92, veroffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 22.2.92
1. nderung vom 5.1.94, veroffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 6 vom 12.2.94
2. nderung vom 27.4.95, veroffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 20.5.95

Vorgeschichte:

- Satzung vom 7.12.81, veroffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 12.12.81
1. nderung vom 21.10.85, veroffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 26.10.85

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung fur Schleswig-Holstein i.d.F. vom 4. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 546) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 51) wird nach Beschlufsfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser einleiten und fur die die Gemeinde anstelle der Einleiter abgabepflichtig ist, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.
- (2) Bei der Berechnung der Abwasserabgabe bleiben die Einwohner unberucksichtigt, deren Schmutzwasser rechtmaig einer offentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden rechtmaig aufgebracht wird.

§ 2 - Abgabemastab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstuck am 31. Marz des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner berechnet; sie gelten nach Magabe des § 1 als ein Einleiter.

(2) Die Jahresabgabe beträgt je Einwohner

| | |
|-------------------|-----------|
| ab 1. Januar 1995 | 30,00 DM, |
| ab 1. Januar 1997 | 35,00 DM, |

§ 3 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird nach den Verhältnissen am 1.12. des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres vorläufig berechnet und nach den Verhältnissen am 31. März des Veranlagungsjahres festgesetzt.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 4 - Befreiung von der Abgabepflicht

- (1) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn die Abgabeschuldner gegenüber der Gemeinde nachweisen, daß das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die Schlammbehandlung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz sichergestellt ist.

§ 5 - Abgabeschuldner

Abgabeschuldner sind die Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinsames Grundstück entfallenden Abgabe. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

§ 6 - Pflichten der Abgabeschuldner

Die Abgabeschuldner haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 6 a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft. Anstelle der in § 3 Abs. 2 festgelegten Fälligkeiten gilt für das Kalenderjahr 1991 der 15.5.1991 als Fälligkeitstermin. Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 7. Dezember 1980 wird mit Wirkung vom 31.12.1990 aufgehoben.

Langwedel, den 8. Januar 1992
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister